

§ 99 LDG 1984 Vollzug des Disziplinerkenntnisses

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.05.2025

1. (1) Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde zu veranlassen.
2. (2) Im Falle des Todes des Landeslehrers oder seines Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.

In Kraft seit 29.07.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at